



Referenz/Aktenzeichen: 221-00075

Bern, 15.11.2018

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin),
Laurianne Altwegg, Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty

in Sachen: [...]

(Beschwerdeführer)

gegen **Pronovo AG (ehemals Swissgrid AG)**, Dammstrasse 3, 5070 Frick

(Vorinstanz)

betreffend Bescheid der Swissgrid AG über die definitive Höhe der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), Kategorisierung der Photovoltaikanlage, Entschädigung Vertrauensschaden (KEV-Projekt [...])

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	5
1	Zuständigkeit	5
2	Parteien und rechtliches Gehör	5
2.1	Parteien	5
2.2	Rechtliches Gehör	6
3	Vorbringen der Parteien	6
3.1	Argumente des Beschwerdeführers	6
3.2	Argumente der Pronovo AG	6
4	Anwendbares Recht	6
5	Materielle Beurteilung	7
5.1	Kategorisierung der PV-Anlage	7
5.2	Scheinintegriertheit und Ersatz Vertrauensschaden	8
5.3	Fazit	9
6	Gebühren	10
III	Entscheid.....	11
IV	Rechtsmittelbelehrung.....	12

I Sachverhalt

A.

- 1 Der Beschwerdeführer ist Betreiber einer Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung «[...]» (nachfolgend PV-Anlage), welche er für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) anmeldete (KEV-Projekt [...]).
- 2 Die Swissgrid AG, deren Rechtsnachfolge die Pronovo AG angetreten hat, stufte die PV-Anlage mit Bescheid vom 12. November 2013 als angebaut ein und legte den Vergütungssatz entsprechend fest (act. 1, Beilage).

B.

- 3 Mit Eingabe vom 3. Dezember 2013 ersuchte der Beschwerdeführer bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (nachfolgend ECom) um Korrektur des Bescheids der Swissgrid AG vom 12. November 2013 und stellte den Antrag, die Kategorisierung der PV-Anlage zu ändern (act. 1).
- 4 Mit Schreiben vom 12. Februar 2014 teilte das Fachsekretariat der ECom (nachfolgend FS ECom) mit, dass es die Einschätzung als angebaute PV-Anlage teile und daher den Bescheid der Swissgrid AG als richtig erachte (act. 3).
- 5 Am 4. und 5. März 2014 teilten der Beschwerdeführer bzw. seine Anlageerstellerin mit, dass sie die Einschätzung des FS ECom nicht akzeptieren und eine anfechtbare Verfügung wünschen (act. 4 und 5).
- 6 Mit Schreiben vom 12. März 2014 eröffnete das FS ECom ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) und forderte die Swissgrid AG auf, eine Stellungnahme einzureichen (act. 6 und 7).
- 7 In Ihrer Stellungnahme vom 16. April 2014 ersuchte die Swissgrid AG um Abweisung der Begehren (act. 8).
- 8 Zwischenzeitlich nahm die [...] am Verfahren teil, liess sich zum Schluss aber nicht mehr vernehmen und verzichtete auf die weitere Teilnahme im vorliegenden Verfahren (act. 10, 12, 16, 18, 20, 24, 26, 29, 32, 35, 36 und 43).
- 9 Mit Schreiben vom 26. Januar 2015 wurde das Verfahren bis zum Vorliegen eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Fall 221-00079 sistiert (act. 25). Da vor dem Bundesverwaltungsgericht noch immer Beschwerden hängig waren, zeigte das FS ECom mit Schreiben vom 8. März 2016 an, dass das Verfahren weiterhin sistiert bleibe (act. 27).
- 10 Mit Schreiben vom 22. September 2017 wurde das Verfahren wieder aufgenommen und es wurde dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, seine Begehren unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zu ergänzen (act. 33 – 36).
- 11 Am 8. Oktober 2017 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er an seinen bisherigen Anträgen unverändert festhält (act. 37).
- 12 Das FS ECom räumte dem Beschwerdeführer am 16. November 2017 letztmals Gelegenheit ein, seine Anträge mit Blick auf einen allfälligen Vertrauensschaden zu ergänzen, andernfalls ein solcher gar nicht geprüft werden könnte (act. 38).

- 13 Mit Eingabe vom 11. Dezember 2017 reichte der Beschwerdeführer eine Kostenzusammenstellung seines erlittenen Schadens ein (act. 41).
- 14 Im Rahmen der Stellungnahme zu den Eingaben des Beschwerdeführers hielt die Pronovo AG an der Abweisung der Beschwerde fest (act. 44).
- 15 Auf die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers und der Pronovo AG wird, soweit entscheidungsrelevant, im Rahmen der materiellen Beurteilung eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 16 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) beurteilt die ElCom Schwierigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigen Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 17 Der Beschwerdeführer hat am 3. Dezember 2013 bei der ElCom eine Beschwerde eingereicht.
- 18 Die ElCom beurteilt gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand: 1. Januar 2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 27a aEnG).
- 19 Vorliegend ist streitig, ob die Swissgrid AG die PV-Anlage zu Recht als angebaut qualifiziert und den entsprechenden Vergütungssatz festgelegt hat. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand: 1. Januar 2017). Damit ist die Zuständigkeit der ElCom zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit gegeben.
- 20 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017; 1C_532/2016, E. 2.3.2). Die ElCom behandelt die Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. Dezember 2013 daher als Beschwerde nach Artikel 44 ff. VwVG (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m. Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG [Stand: 1. Januar 2017]).
- 21 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo AG als Vollzugsstelle wurde am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen (www.zefix.ch). Somit ist nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo AG als ihre Rechtsnachfolgerin Vorinstanz.
- 22 Die Beschwerde wurde zudem fristgerecht (Art. 50 Abs. 1 VwVG) und formgerecht (Art. 52 VwVG) eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 23 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 24 Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Swissgrid AG teilgenommen. Gemäss Verfügung vom 12. November 2013 wurde seine PV-Anlage als angebaut kategorisiert. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren verlangte der Beschwerdeführer anfangs die Kategorisierung seiner PV-Anlage als integriert und ergänzte seinen Antrag im Laufe des Verfahrens mit dem Ersatz des

entstandenen Vertrauensschadens. Damit ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung.

2.2 Rechtliches Gehör

- 25 Dem Beschwerdeführer und der Swissgrid bzw. der Pronovo AG wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingaben des Beschwerdeführers wurden der Swissgrid AG bzw. der Pronovo AG zur Stellungnahme unterbreitet. Die vom Beschwerdeführer und der Swissgrid AG bzw. der Pronovo AG vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Vorbringen der Parteien

3.1 Argumente des Beschwerdeführers

- 26 Der Beschwerdeführer machte ursprünglich geltend, er habe die PV-Anlage als integrierte Anlage gebaut und es sei der Vergütungssatz für integrierte Anlagen zuzusprechen (act. 1; act. 37). Nach Wiederaufnahme des Verfahrens hat er seinen Antrag ergänzt und ersucht um Ersatz in Höhe von [...] Franken (act. 41).

3.2 Argumente der Pronovo AG

- 27 Die Pronovo AG ersucht um Abweisung der Beschwerde, da die PV-Anlage nicht in die Baute integriert sei und keine Doppelfunktion wahrnehme. Zum Vertrauensschutz führt sie aus, dass es sich nicht um eine sogenannt scheinintegrierte PV-Anlage handle, da breite Spenglereinfassungen vorgenommen wurden, welche als grossflächig bezeichnet werden müssen. Überdies sei der geltend gemachte Schaden aufgrund der eingereichten Unterlagen ungenügend dargelegt worden (act. 44).

4 Anwendbares Recht

- 28 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2).
- 29 Die vorliegende PV-Anlage wurde am 17. September 2013 in Betrieb genommen (act. 1, Beilage). Im Folgenden sind deshalb die Bestimmungen zur KEV aus dem alten Energiegesetz (aEnG) mit Stand 1. Juli 2012 und aus der alten Energieverordnung (aEnV) mit Stand 1. Oktober 2012 massgebend, welche im Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Kraft waren.
- 30 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird (vgl. WIEDERKEHR, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die EICOM wendet folglich bezüglich der Verfahrensfragen das heute geltende Recht an (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2) und, sofern das heute geltende Recht auf das aEnG verweist, das aEnG in der Fassung vom 1. Januar 2017 an.

5 Materielle Beurteilung

5.1 Kategorisierung der PV-Anlage

- 31 Zu beurteilen ist vorliegend in einem ersten Schritt, ob die PV-Anlage als integriert oder als angebaut zu kategorisieren ist.
- 32 Gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2 aEnV (Stand: 1. Oktober 2012) werden PV-Anlagen als angebaut definiert, wenn sie konstruktiv mit Bauten und sonstigen Infrastrukturanlagen verbunden sind und einzig der Stromproduktion dienen. Als Beispiel wird der Anbau von Modulen mittels Befestigungssystemen auf ein Flach- oder Ziegeldach genannt.
- 33 Integrierte Anlagen sind gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.3 aEnV (Stand: 1. Oktober 2012) hingegen PV-Anlagen, welche in Bauten integriert sind und eine Doppelfunktion wahrnehmen. Als Beispiele werden PV-Module anstelle von Ziegeln, Fassadenelemente oder in Schallschutzwände integrierte Module genannt. Gemäss dem Wortlaut der Verordnung müssen die beiden Erfordernisse – Integration und Doppelfunktion – bei einer integrierten PV-Anlage kumulativ erfüllt sein.
- 34 Eine Richtlinie des Bundesamtes für Energie (Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], Art. 7a EnG, Photovoltaik, Anhang 1.2 EnV, Version 1.2 vom 1.10.2011) äusserte sich konkretisierend zur Definition von integrierten PV-Anlagen. In dieser Richtlinie wurden drei Leitsätze aufgestellt, wovon vorliegend nur die ersten beiden zu prüfen sind. Der dritte Leitsatz der Richtlinie äussert sich zu speziellen in Membranmaterialien eingekapselten PV-Modulen und ist im vorliegenden Fall unbeachtlich.
- 35 Der erste Leitsatz der oben erwähnten Richtlinie konkretisierte die Doppelfunktion einer integrierten Anlage wie folgt: Neben der Stromproduktion muss eine integrierte Anlage beispielsweise dem Wetterschutz, der Absturzsicherung, dem Sonnenschutz, dem Wärmeschutz, dem Schallschutz etc. dienen. Die Module sollen einen Teil der Konstruktion ersetzen. Würden die PV-Module entfernt, dürfte die ursprüngliche Funktion der Konstruktion nicht mehr oder nur noch notdürftig erfüllt sein, sodass ein Ersatz unabdingbar wäre. Normale Anforderungen an die äusserste Gebäudehülle (z.B. Hagelfestigkeit und Brandschutz) werden nicht als Funktion bewertet.
- 36 Der zweite Leitsatz der Richtlinie definierte eine Anlage als integriert, wenn die PV-Module eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche bilden, ohne dass von der Gebäudekonstruktion etwas sichtbar ist. Grossflächige Spenglereinfassungen zur Kompensation von Modulbreiten waren nicht zulässig. An den Randabschlüssen seitlich, am First und an der Traufe durfte die Unterkonstruktion nicht sichtbar sein. Da derartige PV-Anlagen jedoch in aller Regel nicht in das Dach integriert sind und meist auch keine Doppelfunktion wahrnehmen, entsprach der zweite Leitsatz der Richtlinie nicht der Regelung in der aEnV (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2015 und vom 5. Juni 2017, A-195/2016).
- 37 Auf den Fotoaufnahmen und aus den weiteren Unterlagen wird erkennbar, dass die PV-Anlage grösstenteils auf der Dachkonstruktion errichtet wurde (act. 1, Beilage; act. 37, Beilage). Die Dachelemente werden dabei nicht durch die Modulfelder ersetzt, weshalb es an einer Integration der PV-Anlage in die Dachkonstruktion mangelt. Eine Doppelfunktion ist ebenso nicht gegeben.
- 38 Da die PV-Anlage als angebaut zu kategorisieren ist, ist in einem zweiten Schritt zu bestimmen, ob und in welchem Umfang der Beschwerdeführer unter dem Titel Vertrauensschutz Anspruch auf Entschädigung hat.

5.2 Scheinintegriertheit und Ersatz Vertrauensschaden

- 39 Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) folgt, dass das berechnigte Vertrauen eines Privaten in behördliche Zusicherungen zu schützen ist (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2016, Rz. 624).
- 40 Der Beschwerdeführer hat mit dem Ziel, den zweiten Leitsatz der Richtlinie des BFE zu erfüllen und im Vertrauen auf diesen Leitsatz als behördliche Zusicherung, Dispositionen getroffen (act. 1; act. 37; act. 41).
- 41 Die Pronovo AG stellt sich auf den Standpunkt, dass die vorliegende PV-Anlage auch den zweiten Leitsatz nicht erfülle, weil das Dach nicht vollflächig von PV-Modulen bedeckt ist und grossflächige Spenglereinfassungen zur Kompensation von Modulbreiten angebracht wurden (act. 8; act. 44).
- 42 In Bezug auf die Unterkonstruktion ist festzuhalten, dass die PV-Anlage so konzipiert ist, dass von der Unterkonstruktion der PV-Anlage nur noch wenig sichtbar ist und sich insgesamt gerade noch der Eindruck einer optisch eingefassten PV-Anlage ergibt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2015, A-84/2015, E. 7). Der Beschwerdeführer hat für seine PV-Anlage somit unter Berücksichtigung des zweiten Leitsatzes der Richtlinie Dispositionen getroffen, weshalb er sich in Bezug auf die Dachrand- und Ortgangabschlüsse sowie die Blindmodule auf den Vertrauensschutz berufen kann. Ein Mehrpreis für Indachanlagen ist jedoch nicht zu ersetzen, weil es für optisch integrierte PV-Anlagen nicht notwendig war, indach-fähige PV-Module zu verbauen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2015, A-84/2015, E. 6.1).
- 43 Eine Bindung des Staates an das erweckte Vertrauen im Sinne der Einstufung der PV-Anlage als integriert statt angebaut (Bestandesschutz) fällt jedoch im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung ausser Betracht, da ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, dass die knappen Mittel für die Förderung erneuerbarer Energie möglichst korrekt und effizient sowie nur für wirkliche Energieförderungsmassnahmen eingesetzt werden. Anlagenbetreiber, die im Vertrauen auf die Richtigkeit der Richtlinie des BFE Mehrinvestitionen getätigt haben, haben jedoch Anspruch auf Schadenersatz, welcher im einzelnen Fall konkret zu bestimmen ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2014, E. 6 ff. sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2017, A-4809/2016, E. 6).
- 44 Der Beschwerdeführer ersucht um Ersatz von [...] Franken. Dieser Betrag beruht auf einer Bestätigung der Anlageerstellerin und setzt sich wie folgt zusammen (act. 41):

Mehrpreis Indachanlage 61.1 kWp	Fr. [...] /kWp	[...] Franken
Dachrandabschlüsse (75 lfm)	Fr. [...] /m	[...] Franken
Ortgangabschlüsse (22 lfm)	Fr. [...] /m	[...] Franken
<u>Blindmodule (32m2)</u>	<u>Fr. [...] /m2</u>	<u>[...] Franken</u>
Total Mehrkosten inkl. 8% MwSt. (Fr. [...])		[...] Franken

- 45 Die Pronovo AG führt für den Fall, dass die ElCom einen Vertrauensschaden gutheissen soll, aus, dass der Beschwerdeführer den Schaden ungenügend nachgewiesen hat (act. 44). Insbesondere sei nicht ersichtlich, weshalb für die Dachrand- und Ortgangabschlüsse sowie die Blindmodule gemäss Eingabe vom 11. Dezember 2017 total [...] Franken (exkl. MwSt.) Mehrkosten angefallen sein sollen (vgl. act. 41, Beilage), während in der Offerte gemäss Eingabe vom 8. Oktober 2017 die gleichen Arbeiten noch für [...] Franken (exkl. MwSt.) angeboten wurden (vgl.

act. 37, Beilage). Die eingereichten Bankbelege lassen Mehrzahlungen in dieser Grössenordnung nicht erkennen, weshalb der Schaden nicht belegt worden ist

- 46 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil A-4809/2016 vom 26. Januar 2017 in Erwägung 6 festgehalten, dass in jenen Fällen, in denen sich der effektive Vertrauensschaden nicht ermitteln lässt, dieser geschätzt werden kann. Die Mehrkosten müssen mangels konkreter Rechnungen und Zahlungsnachweise geschätzt werden.
- 47 Der Beschwerdeführer belegt seine Mehrkosten lediglich mit einer Kostenzusammenstellung der Anlageerstellerin, was keinen Nachweis eines effektiv erlittenen Schadens darstellt. Aus den bisherigen Eingaben des Beschwerdeführers wird erkennbar, dass die aufgeführten Positionen Teil der als Gesamtpaket verkauften PV-Anlage sind. In der Auftragsbestätigung werden diese Positionen jedoch nicht separat beziffert (act. 16, Beilage). Zusammen mit den Zahlungsnachweisen für die Bezahlung der Gesamtanlage ergibt sich einzig, dass der Beschwerdeführer für diese Positionen Auslagen hatte (act. 37, Beilage). Wie von der Pronovo AG zu Recht vorgebracht wird, bleibt unklar, weshalb sich die Kosten für Randabschlüsse in der Offerte für den Bau der PV-Anlage auf [...] Franken (exkl. MwSt.) belaufen (act. 37, Beilage), während sie von der Anlageerstellerin zu einem späteren Zeitpunkt ohne Begründung mit [...] Franken (exkl. MwSt.; First und Traufe) bzw. mit [...] Franken (exkl. MwSt.; Ortgang) beziffert werden (act. 41). Für vergleichbare Arbeiten in anderen Verfahren wurden wiederholt Kosten in der Grössenordnung von [...] Franken pro Laufmeter Randabschluss geltend gemacht, was im vorliegenden Fall bei [...] Laufmetern Randabschluss ([...] Meter Dachrandabschlüsse und [...] Meter Ortgangabschlüsse) zu einer Entschädigung von [...] Franken führen würde. Die in der Kostenzusammenstellung (act. 41) aufgeführten Mehrkosten erscheinen deshalb nicht plausibel und es ist auf den Betrag für die Spenglerarbeiten in der Offerte (act. 37, Beilage, Pos. 6c) in der Höhe von [...] Franken (exkl. MwSt.) abzustellen. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in Höhe von [...] Franken (8 % von [...] Franken), womit sich für die im Hinblick auf die Erfüllung des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE ausgeführten Spenglerarbeiten eine Entschädigung aus Vertrauensschutz in Höhe von [...] Franken ergibt.
- 48 Weiter ersucht der Beschwerdeführer um Ersatz der Mehrkosten für Blindmodule in Eternit in Höhe von [...] Franken ([...] Franken pro Quadratmeter). Weder in der Offerte für den Bau der PV-Anlage (act. 37, Beilage), noch in der Auftragsbestätigung zum Bau der PV-Anlage (act. 16, Beilage) werden die Blindmodule als separate Positionen aufgeführt. Dies lässt den Schluss nahe, dass Position 6c in der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung für den Bau der PV-Anlage den Aufwand für Blindmodule mitumfasst und aus diesem Grund keine separaten Kosten für Blindmodule Eingang in die Offerte bzw. die Auftragsbestätigung gefunden haben. Damit lässt sich auch der Unterschied von [...] Franken zwischen den in der Offerte aufgeführten Kosten für Spenglerarbeiten in Höhe von [...] Franken (inkl. MwSt) und den in anderen Verfahren durchschnittlich für Randabschlüsse geltend gemachten Kosten in Höhe von [...] Franken ([...] Meter à [...] Franken) erklären. Aufgrund dieser Ausgangslage rechtfertigt es sich nicht, neben dem oben für die Spenglerarbeiten gewährten Ersatzanspruch für die Blindmodule einen separaten Anspruch zu gewähren.
- 49 Die Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig und ist aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu leisten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4730/2014 vom 17. September 2015, E. 8.4).

5.3 Fazit

- 50 Bei der vorliegenden PV-Anlage handelt es sich um eine angebaute PV-Anlage gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2 aEnV (Stand: 1. Oktober 2012). Die vorliegende PV-Anlage ist von der Swissgrid

AG zu Recht als angebaut kategorisiert worden. Ihr Bescheid vom 12. November 2013 ist daher nicht zu beanstanden.

- 51 Der Beschwerdeführer hat für das KEV-Projekt [...] Anspruch auf eine einmalige Entschädigung als Schadenersatz in der Höhe von [...] Franken. Mit dieser einmaligen Entschädigung sind sämtliche Ansprüche betreffend den Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens in Bezug auf den zweiten Leitsatz der Richtlinie des BFE abgegolten. Die Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig und ist aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu leisten.

6 Gebühren

- 52 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Ausnahmsweise können sie erlassen werden.
- 53 Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände werden für das vorliegende Verfahren keine Verfahrenskosten auferlegt.

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Der Bescheid der Swissgrid AG vom 12. November 2013 zum KEV-Projekt [...] wird bestätigt. Bei der PV-Anlage von [...] handelt es sich um eine angebaute PV-Anlage.
2. Die Pronovo AG hat [...] zur Vergütung nach Ziffer 1 eine einmalige Entschädigung von [...] Franken aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu entrichten. Dieser Beitrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Vergütung zur Zahlung fällig.
3. Für die vorliegende Verfügung werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Die Verfügung wird [...] und der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 15.11.2018

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]
- Pronovo AG, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie, 3003 Bern

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 66 Abs. 2 EnG, Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).